

< 1 >

Bezug: Stellungnahme zum Einspruch von LBM

Hier: 1: Beschluss aus dem Jahr 1985

auf der S. 2 Abs. 1 wird die damalige Einspruchaussage wie folgt bestätigt: "die Einsprüche der Beteiligten gegen die Tank und Rastanlage Steinbach haben sich erledigt."

Damals wie heute lag die Fläche auf der Gemarkung Börstadt und nicht auf der Gemarkung Steinbach. Eine Umformulierung von TuR Steinbach, in einer TuR Donnersberg ändert nichts daran dass sie in unmittelbarer Nähe (Zitat aus Standortuntersuchung) zu Steinbach liegt.

Bezug S. 2 Abs. 2 die darin enthaltene Aussage entspricht nicht dem Geist von 1985.

Die weiter gemachte Aussage im zweiten Teil-Verfahren, ohne dass die Einspruchsführer aus dem ersten Teil-Verfahren geladen waren, also ohne die Bürger von Steinbach, ist für uns nicht relevant und dies gilt speziell für S. 2 Abs. 3 genannten Einschränkung des Beschluss vom 24.4. 1989

In diesem Vorgehen sehen wir einen Verstoß nach dem § 242 BGB von Treu und Glaube zwischen Staat und Bürger, die damals Einspruch erhoben haben.

Die angedeutete Verschiebung von 840m, beziehungsweise 940m als Argument zu verwenden ist für viele Bürger nicht nachzuvollziehen. Die L 394 stellt für die Bürger eine Mittelpunktlinie zum Dorfkern da. D. h. einer Verlagerung von links auf rechts ist keine wirkliche brauchbare sinnvolle Verschiebung. Für die Bürger ist es eine Verschiebung des Endpunktes zum Anfangspunkt um maximal 50 m. Dass der Abstand zur Bebauung stellenweise größer ist, ist zwar richtig, aber weiterhin vollkommen ungenügend und somit kein Argument für die Bürger. Auch die jetzt erwähnte Anlage im Einschnitt ist durch die sehr flachen Einschnitte und höher gelegenen Dorf bis max. 50 Meter kein sinnvoller Lärmschutz. (siehe auch EU-Lärmkartierung bei Steinbach)

Bezug: S. 2 Abs. 5. Im Abs. 5 wird erwähnt dass die neu angelegten Erdwälle zwischen Autobahn und neu angelegter Parkfläche von 2 m auf 4 bis 5 m erhöht werden. Dies zeigt aus unserer Sicht die Unkenntnis über den in der Realität vorhandenen Mit-Windlärm bzw. Windrichtungs-Anteil.

Der auf der Südseite der A63 geplante Wall und deren Vergrößerung der Fläche würde einen Lärmreflektor gleichkommen. Diese Süd-Seite der A63 darf keinerlei Bebauung zur Lärmreflexion haben.

Die dann weiter unten gemachte Zusammenfassung sehen wir nicht im Geist der Beteiligten von 1985, wir sehen hier drin eine Rechtsbeugung,

< 1 >

da es unter diesen Umständen in dem früheren Verfahren bereits zu einer Klage durch die Bürger von Steinbach gekommen wäre.
